

relevanten Staatsverträgen».<sup>49</sup> Auffallend ist bei dieser Betrachtungsweise, dass die Praxis des Staatsgerichtshofes vollständig ausgeblendet bleibt.<sup>50</sup>

#### 4.1.4 Fortsetzung der bisherigen Praxis

Der Staatsgerichtshof wendet das EWR-Recht nach wie vor wie Verfassungsrecht bzw. «materielles» Verfassungsrecht an<sup>51</sup> und prüft innerstaatliches Recht am Massstab des EWR-Rechts.<sup>52</sup>

Der Staatsgerichtshof stellt zwar fest, dass der Verfassungsgeber auf Grund des neu gefassten Art. 104 Abs. 2 LV Staatsverträgen nur «Unterverfassungsrang» einräume, leitet aber aus dem Staatsgerichtshofgesetz und seinen Materialien ab, dass weiterhin «auch andere Grundrechte, welche auf Staatsvertragsrecht beruhen, direkt als verfassungsmässige Rechte im Sinne von Art. 15 Abs. 1 StGHG vor dem Staatsgerichtshof geltend gemacht werden können sollen».<sup>53</sup> Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz (neu: Verwaltungsgerichtshof) hält in ihrer Entscheidung vom 17. September 1997 fest, dass aus Protokoll 35 des EWR-Abkommens «nicht auf jeden Fall der Vorrang des landesinternen Ver-

---

49 *Stefan Becker*, Das Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht nach Massgabe der Praxis des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein (FN 4), S. 643. Im Bericht und Antrag vom 24. Mai 2005 an den Landtag betreffend die Vorprüfung der angemeldeten Volksinitiative des Komitess «Für das Leben» zur Abänderung der Landesverfassung, Nr. 32/2005, S. 10, prüft aber die Regierung «die Übereinstimmung der Initiative mit den bestehenden Staatsverträgen, insbesondere mit der EMRK». Sie gibt unter Bezugnahme auf *Hilmar Hoch*, Verfassung und Gesetzgebung, in: Gerard Batliner (Hrsg.), Die liechtensteinische Verfassung 1921, LPS Bd. 21, Vaduz 1994, S. 208 f., zu verstehen, dass auch nach dem neuen Art. 104 Abs. 2 LV «ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen der LV als oberster Norm nach liechtensteinischem Verständnis und zwingendem Völkerrecht besteht». Es gebe völkerrechtliche Verträge wie die EMRK oder das Folterverbot, «welche von sich aus vom Grundsatz ausgehen, dass sie Überverfassungsrang haben».

50 Vgl. auch *Stefan Becker*, Das Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht nach Massgabe der Praxis des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein (FN 4), S. 281.

51 Auch *Günther Winkler*, Die Prüfung von Staatsverträgen durch den Staatsgerichtshof I (FN 48), S. 62 und II (FN 42), S. 184 qualifiziert das EWR-Recht als materielles Verfassungsrecht.

52 Vgl. z. B. StGH 2003/16, Urteil vom 3. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 4 ff.

53 StGH 2004/45, Urteil vom 29. November 2004, nicht veröffentlicht, S. 12; siehe auch hinten S. 125 f.